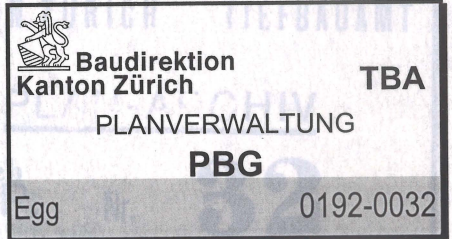


**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zü**

Sitzung vom 12. Januar 1977



156. Quartierplan. Am 16. November 1976 ersuchte der Gemeinderat Egg um Genehmigung seines Beschlusses vom 30. September 1976 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Nr. 2 Neuhaus. Dieser Beschluss wurde am 8. Oktober 1976 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Uster vom 2. November 1976 sind gegen die Quartierplanfestsetzung keine Rekurse eingegangen.

Egg

Das Quartierplangebiet wird im Nordosten von der Forchstrasse, Staatsstrasse II. Kl. Nr. 1 a, im Südosten von einem neu zu erstellenden Fussweg, im Südwesten vom bestehenden Flurweg Nr. 26, der gleichzeitig die Grenze des Baugebiets bildet, ferner vom südöstlichen und südwestlichen Grenzverlauf von Grundstück Kat.-Nr. 875.1 sowie im Nordwesten von den Flurwegen Kat.-Nrn. 232.1 und 2936 begrenzt. Das Quartierplangebiet liegt, mit Ausnahme des Grundstückes Kat.-Nr. 875.1, innerhalb des Einzugsgebiets des generellen Kanalisationsprojekts der Gemeinde Egg wie auch innerhalb der Bauzonen gemäss geltendem Zonenplan. Der Einbezug des bereits überbauten und an die Kanalisation angeschlossenen Grundstückes Kat.-Nr. 875.1, Eigentümer Viscotherm AG, in das Quartierplanverfahren ist zweckmässig, da mit dieser Massnahme die genannte Parzelle auch strassenmässig über die projektierte Quartierstrasse hinreichend erschlossen wird. Die für das Quartierplangebiet erforderliche Grunderschliessung ist vorhanden.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebiets dient eine von der Forchstrasse, Staatsstrasse II. Kl. Nr. 1 a, abzweigende, nicht durchgehende Quartierstrasse. Entlang der südöstlichen Quartierplangrenze, zwischen dem bestehenden Fussweg und der Forchstrasse, Staatsstrasse II. Kl. Nr. 1 a, ist die Erstellung einer neuen Fussgängerverbindung vorgesehen.

Die mit 20 m an der neu zu erstellenden und mit 18 m an der auszubauenden Quartierstrasse sowie mit je 17 m am bestehenden bzw. neu zu erstellenden Fussweg festgelegten Abstände der Baulinien entsprechen deren Bedeutung. Die im Quartierplan für die Forchstrasse, Staatsstrasse II. Kl. Nr. 1 a, eingetragenen Baulinien stimmen mit den bereits genehmigten Linien überein (vgl. RRB Nr. 4032/1964 und DV Nr. 1526/1970). Bei den senkrechten Einmündungen der geplanten Quartierstrasse und des geplanten Fusswegs in die Forchstrasse, Staatsstrasse II. Kl. Nr. 1 a, werden die bestehenden Baulinien geöffnet.

Die Niveaulinien weisen Maximalsteigungen von 12 % bei der Quartierstrasse, von 5,25 % beim bestehenden Fussweg und von 8 % beim neu zu erstellenden Fussweg auf.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Der Gemeinderat wird gemäss den §§ 16 und 19 des Baugesetzes den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Egg vom 30. September 1976 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Nr. 2 Neuhaus, mit Bau- und Niveaulinien an der projektierten Quartierstrasse und an den beiden Fusswegen sowie Oeffnung der Baulinien an der Forchstrasse, Staatsstrasse II. Kl. Nr. 1 a, bei der Einmündung der Quartierstrasse bzw. des Fusswegs wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Egg, 8132 Egg, unter Rücksendung eines Plandossiers mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Uster, 8610 Uster, sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 12. Januar 1977

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Roggwiller